

Der Beregnungsverband Meinholz erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis nachfolgende Satzung:

Am 15. März 2019 wurde durch die Versammlung des Beregnungsverbandes Meinholz nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung

des Beregnungsverbandes Meinholz

in Meinholz im Landkreis Heidekreis

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Meinholz“.
 - (2) Er hat seinen Sitz in Meinholz im Landkreis Heidekreis.
 - (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
 - (4) Der Beregnungsverband Meinholz dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
 - (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Das Verzeichnis wird vom Verband aufbewahrt. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung.
- (WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

- Der Verband hat zur Aufgabe,
1. Grundstücke zu bewässern,

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(WVG § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich dem Plan des Ingenieur-Büros Schulz und von der Ohe, Uelzen vom 15.03.1977. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 1 Übersichtskarte, 1 Lageplan, 5 Blatt Zeichnungen, 1 Kostenvoranschlag und 1 Mitgliederverzeichnis. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33)

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen und seine Mitgliedsgrundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Vorsteher beruft mindestens 1 Schaubeauftragten und ruft diesen ab. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG § 44, 45)

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsvorsteher und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
12. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten

(WVG §§ 47,49)

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 50)

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(WVG § 48)

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, er hat einen Stellvertreter.
(WVG § 52)

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter bleiben bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers und Stellvertreters im Amt.

(WVG § 53)

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren

- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes
(WVG § 54)

§ 16 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband gegenüber insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmung der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des darauf entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden Kenntnis erlangt.
(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 17 Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1.
(WVG § 55)

§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
(WVG § 52)

§ 20 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (WVG § 65)

§ 22 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschieben erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.
- (WVG § 65)

§ 23 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. können vor jeder Verbandsversammlung eingesehen werden.

(WVG § 65)

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG § 28)

§ 27

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben (Vorteilsprinzip). Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes

und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

- Für den Grundbeitrag zur Beschaffung und Unterhaltung der ortsfesten Verbandsanlagen und für die Verwaltungskosten im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- Für den Wasserbezug nach der den Mitgliedern jährlich verbrauchten Wassermenge.
- Für die in Betriebskosten gemeinschaftlicher Anlagen und für das Wasserentnahmeentgelt nach dem Niedersächsischen Wassergesetz im Verhältnis der für die Grundstücke der einzelnen Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellten Wassermenge.

(WVG §§ 30, 31, 32)

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstandsvorsteher geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 31)

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 30

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von 50 % des letzten Verbandsbeitrages.

(WVG § 32)

§ 31

Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 30. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen zulassen bzw. anordnen.

(WVG §§ 28, 30)

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.
- (3) Eine Klage hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 68)

§ 34

Zwangsmittel

- (1) Die Anordnungen (§ 37) kann der Verband bei Nichtbefolgung mit Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld etc.) durchsetzen.
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Mit der Androhung ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung zu setzen. Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist
- (3) Die Androhung muss sich auf unbestimmte Zwangsmittel beziehen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.
- (4) Rückständige Verbandsbeiträge können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges beigetrieben werden (§ 68 WVG i.V.m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und dem Nds. Gefahrenabwehrgesetzes).

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern des Landkreises Heidekreis.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
 - (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (WVG §§ 72, 73)

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, über alle ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Jeder ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 31.01.1978 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.04.1996 außer Kraft.

Meinholz, den 20.03.2020
gez. Willenbockel
Carsten Willenbockel
Verbandsvorsteher
Beregnungsverband Meinholz

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 15.01.2021

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schulze
Erster Kreisrat